

I ZR 14/52

V e r k ü n d e t
am 2. Juni 1953

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Karl G. [REDACTED], H. [REDACTED],
M. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma F.W. M. [REDACTED] Söhne, W. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1953 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Bock,
Dr. Krüger-Nieland, Dr. Nastelski und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 30. November 1951 aufgehoben. Die Sache
wird zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber des mit Wirkung vom 14. Mai 1931 erteilten DRP 576 499. Das Patent darf seit Ablauf des 31. Dezember 1949 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschlands nicht mehr geltend gemacht werden. Es betrifft einen eisernen Grubenausbau. Die ersten vier Ansprüche lauten:

- 1) Eiserner Grubenausbau in Polygonanordnung, bei dem die Enden der einzelnen Verzugsstreben ausgekehlt und um horizontale Zwischenstücke drehbar sind, dadurch gekennzeichnet, daß die horizontalen Zwischenstücke als eiserne Walzen ausgebildet sind.
- 2) Eiserner Grubenausbau nach Anspruch 1), dadurch gekennzeichnet, daß die ausgekehlten Enden der Verzugsstreben beispielsweise durch Stauchen oder Einschweißen von entsprechenden Paßstücken zu einem Vollprofil etwa rechteckigen Querschnittes umgebildet sind.
- 3) Eiserner Grubenausbau nach Anspruch 1) und 2), dadurch gekennzeichnet, daß die walzenförmigen Zwischenstücke mit ringförmigen seitlichen Wülsten versehen sind, um ein seitliches Abrutschen der ausgekehlten Enden der Verzugsstreben zu verhindern.
- 4) Eiserner Grubenausbau nach Anspruch 1) bis 3), dadurch gekennzeichnet, daß die walzenförmigen Zwischenstücke an ihren Stirnseiten Ansätze zur Befestigung von Verzugsbolzen besitzen.

Die Ansprüche 5) bis 7) betreffen weitere Vorrichtungen zur Anbringung von Verzugsbolzen.

Die Beklagte war Inhaberin des mit Wirkung vom 11. März 1924 erteilten, inzwischen ebenfalls abgelaufenen DRP 521 841. Das Patent betraf einen Grubenausbau für schwierige Gebirgsverhältnisse. Sein durch Urteil des Reichsgerichts vom 5. April 1937 neu formulierter erster Anspruch lautete:

Grubenausbau für schwierige Gebirgsverhältnisse durch Polygonzimmerung mit zwischen den Stirnflächen der Polygonstempel eingeführten Quetschhölzern und mit Bewehrung der Stirnflächen der Stempel, gekennzeichnet durch die Ausbildung der Bewehrung zu einer oder zwei das Brechholz nach Art eines Lagers umfassenden Schalen.

- 3 -

Die Beklagte hat seit einiger Zeit diesen Ausbau, den sogenannten M-Ausbau, auch in abgeänderter Form hergestellt und vertrieben. Im Scheitelpunkt des Polygons der Firste, hat sie das Quetschholz fortgelassen und stattdessen eine gelenkartige Verbindung der dort zusammentreffenden eisernen Verzugsstreben (Segmente) in verschiedenartigen Ausführungen gewählt, von denen hier die M-Gelenke FE, FC und FA interessieren. Bei dem M-Gelenk FE hat sie das Quetschholz durch ein Zwischenstück aus einem nach oben offenen V-förmigen eisernen Wälzkörper ersetzt, der mit seitlichen Vorsprüngen versehen ist, um das Abrutschen der Verzugsstreben zu verhüten. Bei dem M-Gelenk FC ist eine Verbindung des Gelenkes mit Stahlläufnern vorgesehen; es besteht aus zwei gleichen, untereinander austauschbaren Gelenkhälften. Das aus Stabstahl gepreßte M-Gelenk FA schließlich setzt sich aus einer Außen- und Innenschale mit Doppelkegelflächen zusammen. Die freien Enden der beiden durch diese Gelenke verbundenen eisernen Verzugsstreben sind mit Schalen bewehrt und ruhen unter Zwischenschaltung eines horizontalen Quetschholzes auf Holzstempeln oder Holzkästen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Beklagte mit diesem Ausbau schuldhaft in den Schutzbereich seines Patenten eingegriffen habe. Er hat sie auf Rechnungslegung in Anspruch genommen und die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht begehrt. Ursprünglich hatte er auch beantragt, sie zur Unterlassung weiterer Verletzungshandlungen zu verurteilen. Diesen Antrag hat er mit Rücksicht auf den Ablauf des Patenten für erledigt erklärt; die übrigen Anträge hat er auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1949, für das Gebiet der DDR auf die Zeit bis zum 30. September 1950 beschränkt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

-4-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Sie hat geltend gemacht, das Klagepatent schütze den Gedanken, an allen Ecken des Polygons eiserne Walzen als Gelenkstücke anzubringen. Es erstrecke sich aber nicht auf den Fall, daß nur an einer einzelnen Stelle ein eisernes Gelenk oder eine gelenkartige Verbindung eingebaut werde. Die Verwendung eines einzelnen festen Gelenkes sei zudem weder neu noch erfinderisch.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision beantragt der Kläger, der Klage stattzugeben, jedoch hat er die Anträge auf Verurteilung zur Rechnungslegung und auf Feststellung der Schadensersatzpflicht ausschließlich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1949 beschränkt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Erfindung des Klagepatentes bezieht sich nach der Patentschrift auf einen Grubenausbau in Polygonanordnung, bei dem die Enden der einzelnen Verzugsstreben ausgekehlt und um horizontale Zwischenstücke drehbar sind. Damit ist, worüber die Parteien sich einig sind, vornehmlich der sogenannte M - Ausbau gemeint, der in dem DRP 521 841 seinen Niederschlag gefunden hatte. Bei diesem, meist in Gestalt eines Fünfecks verwendeten Ausbau bestehen die horizontalen Zwischenstücke aus 25 - 40 cm starken Rundhölzern (Quetschhölzern). Sie ruhen in Schalen, mit denen die Enden der einzelnen Verzugsstreben bewehrt sind. Bezweckt wird damit, den Ausbau in doppelter Hinsicht gegen den Gebirgsdruck nachgiebig zu gestalten. Die Nachgiebigkeit soll einmal darin bestehen, daß die Quetschhölzer zusammendrückbar sind, und ferner in der Verschwenkbarkeit der einzelnen Verzugsstreben um das dazwischenliegende Quetschholz als Drehachse. Der Er-

finder des Klagepatents hat es als nachteilig empfunden, daß bei diesem Ausbau, der meist unter sehr schwierigen Druck- und Gebirgsverhältnissen Verwendung findet, mit wachsendem Druck die Quetschhölzer schließlich vollkommen deformiert werden, so daß die Verschwenkungsmöglichkeit der einzelnen Verzugsstreben zerstört und der Ausbau namentlich bei einseitig auftretenden Drücken leicht zusammengedrückt und zerstört wird. Die dem Klagepatent nach der Patentschrift zugrunde liegende Aufgabe besteht darin, diese Nachteile zu beseitigen. Als Lösung der Aufgabe schlägt die Patentschrift vor, die Nachgiebigkeit des eisernen Polygonausbaues nur auf die Verschwenkbarkeit der Verzugsstreben gegeneinander einzuschränken und deshalb für die zwischen den Enden der Verzugsstreben angeordneten Zwischenstücke unzusammendrückbares Material zu verwenden. Der Erfinder hat daher die Zwischenstücke als eiserne Walzen ausgebildet, um die sich die ausgekehlten Enden der Verzugsstreben abwälzen können. Dem entspricht der erste Anspruch des Patents.

Die Revision erhebt gegenüber dem Berufungsgericht den Vorwurf, es habe den sich hieraus ergebenden Gegenstand der Erfindung des Klagepatents zu eng begrenzt, indem es ihn auf Grubenausbauten in Polygonanordnung, bei denen sämtliche Enden der einzelnen Verzugsstreben ausgekehlt und um horizontale Zwischenstücke drehbar seien, beschränkt und ferner verlangt habe, daß die Zwischenstücke als eiserne Walzen ausgebildet sein müßten. Der Gegenstand der Erfindung erstrecke sich nach dem Wortlaut des ersten Anspruchs auf jedwede Bauweise, bei der die Enden der einzelnen Verzugsstreben ausgekehlt seien und ein Zwischenstück als eiserne Walze ausgebildet sei; den eisernen Walzen seien dabei sonstige gelenkartige Verbindungen gleichwertig, sofern sie nur aus unzusammendrückbarem Material bestünden.

Die Rüge ist nur teilweise gerechtfertigt.

Der vom Berufungsgericht zugezogene Sachverständige, Professor Dr. Dr.-Ing. C.H. Fritzsche, hat in seinem schriftlichen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht aufrecht erhaltenen Gutachten die Lehre, die der mit den durchschnittlichen Kenntnissen und Fertigkeiten des Tages der Anmeldung ausgerüstete Fachmann aus der Patentschrift unmittelbar und ohne besondere Überlegung entnimmt, in ihrem Kernpunkt dahin umrissen, beim Polygonausbau aus eisernen Verzugsstreben auf die Nachgiebigkeit zu verzichten, die durch die bisher verbreiteten Quetschhölzer bewirkt wurde, und die Formveränderungsfähigkeit auf die Verschwenkbarkeit der Verzugsstreben dadurch zu beschränken, daß anstelle der Quetschhölzer kreiszylinderförmige Zwischenstücke aus Eisen gewählt werden, dabei die M...-schen Schalen fortfallen zu lassen und sie durch die ausgekehlten, die eisernen Zwischenstücke teilweise umfassenden Enden der Verzugsstreben zu ersetzen. Soweit der Sachverständige es hiernach für erfindungswesentlich hält, daß die Zwischenstücke als selbständige kreiszylinderförmige Eisenkörper ausgebildet sind, begegnet seine Auffassung allerdings Bedenken. Nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der erkennende Senat angeschlossen hat, umfaßt der Gegenstand der Erfindung die glatten technischen und im allgemeinen auch die glatten patentrechtlichen Äquivalente (BGHZ 3, 365 3717). Den im ersten Anspruch des Klagepatents beschriebenen, als eiserne Walzen ausgebildeten Zwischenstücken sind aber, wie der Revision zuzugeben ist, als Lösungsmittel für die Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hat, zum mindesten solche gelenkartigen Verbindungen aus unzusammendrückbarem Material gleichwertig, auf deren Wälzflächen sich die gegeneinander schwenkenden Verzugsstreben abwälzen können. Denn im Sinne des

Lösungsgedankens des Klagepatents wird durch derartige Gelenkverbindungen ersichtlich die gleiche oder annähernd gleiche Wirkung hervorgebracht wie durch als eiserne Walzen ausgebildete Zwischenstücke. Solche gelenkartigen Verbindungen sind daher den als eiserne Walzen ausgebildeten Zwischenstücken des Klagepatents patentrechtlich glatt äquivalent (Krauß-Katluhn-Lindenmaier Anm 109 a zu § 6 PatG). Allerdings kann im Einzelfalle die Patentschrift ergeben, daß glatte patentrechtliche Äquivalente nicht in den Schutzbereich des Patents fallen. Die Beschreibung des Klagepatents ergibt dafür aber nichts; sie schließt es nicht aus, die als eiserne Walzen ausgebildeten Zwischenstücke durch andere gelenkartige Verbindungen aus unzusammendrückbarem Material mit Wälzflächen zu ersetzen. Ebenso ist es möglich, daß sich die Einbeziehung glatter patentrechtlicher Äquivalente in den Gegenstand eines Patents durch den vorbekannten Stand der Technik verbietet (RGZ 119, 70 [737]; BGHZ 3, 365 [371]). Nach dieser Richtung hin hat das Berufungsgericht aber keine Feststellungen getroffen, die es zulassen könnten, die Verwendung anderer mit Wälzflächen versehener gelenkartiger Verbindungen aus unzusammendrückbarem Material an Stelle von als eiserne Walzen ausgebildeten Zwischenstücken aus dem gegenständlichen Schutzbereich des Klagepatents auszunehmen. Das Berufungsgericht hat zwar im zweiten Teile seines Urteils ausgeführt, die Beklagte greife auch um dessentwillen nicht in den Schutzbereich des Klagepatents ein, weil sie in der Firste keine eigentlichen Walzen, sondern nur gelenkartige Verbindungen, ohne Einlagerung einer Walze, angebracht habe, und es hat in diesem Zusammenhang auf Grund des vorbekannten Standes der Technik verneint, daß solche gelenkartigen Verbindungen als den Zwischenstücken des Klagepatents gleichartig anzusehen seien. Diese Feststellung betrifft aber nur die noch zu erörternde Frage, ob den Zwischenstücken des Klagepatents ein selbständiger

Elementenschutz zugebilligt werden kann. Sie betrifft jedoch nicht die gegenwärtig behandelte Frage, ob der vorbekannte Stand der Technik es verbietet, im Rahmen des oben gekennzeichneten Erfindungsgedankens des Klagepatents die Verwendung anderer gelenkartiger Verbindungen aus unzusammendrückbarem Material mit Wälzflächen (harte Gelenke) als gleichwertig mit der Verwendung der im Klagepatent beschriebenen Zwischenstücke unter Schutz zu stellen. Für die Revisionsinstanz ist daher zu Gunsten des Klägers zu unterstellen, daß der Gegenstand der Erfindung des Klagepatents sich nicht auf die Verwendung eiserner Walzen als Zwischenstücke beschränkt, sondern als patentrechtliche Gleichwerte auch sonstige gelenkartige Verbindungen aus unzusammendrückbarem Material mit Wälzflächen umfaßt. In dem ersten Teil seiner Ausführungen, der sich mit der Frage befaßt, ob die Beklagte in den Schutzbereich des Klagepatents eingreife, obwohl sie nur an einer Stelle - an der Firste - auf das Quetschholz verzichtet und statt dessen dort eine gelenkartige Verbindung aus Stahl oder Eisen verwendet, ist übrigens auch das Berufungsgericht ersichtlich zu Gunsten des Klägers von dieser Unterstellung ausgegangen.

Der Revision kann dagegen nicht beigetreten werden, soweit sie der Auffassung ist, die Lehre des Klagepatents verlange nicht, sämtliche Zwischenstücke als eiserne Walzen auszubilden oder durch gleichwertige Gelenkverbindungen zu ersetzen, es genüge, wenn das an ein oder mehreren Stellen geschehe, und es bedeute eine willkürliche Beschränkung des Schutzzumfanges, wenn das Berufungsgericht ein solches Verlangen stelle.

Schon der Wortlaut des ersten Patentanspruchs deutet darauf hin, daß sämtliche Zwischenstücke als eiserne Walzen auszubilden sind. Denn wenn der Oberbegriff des

Anspruchs von einem Grubenausbau ausgeht, bei dem die Enden der einzelnen Verzugsstreben ausgekehlt und um horizontale Zwischenstücke drehbar sind, und alsdann die Kennzeichnung dahin lautet, daß die horizontalen Zwischenstücke als eiserne Walzen ausgebildet sind, so sind darunter füglich sämtliche Zwischenstücke zu verstehen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der Ausdruck "Grubenausbau", wie die Revision meint, hier und auch an anderen Stellen der Patentschrift den gesamten Streckenausbau bezeichnen soll. Denn jedenfalls setzt sich der gesamte Streckenbau aus den einzelnen Ausbauten zusammen, so daß unter den Zwischenstücken, von denen der erste Anspruch des Klagepatents spricht, notwendig die - d.h. sämtliche - Zwischenstücke der einzelnen Ausbauten verstanden werden müssen. Die zur Erläuterung heranzuziehende Patentbeschreibung ergibt sodann, daß diese dem Wortlaut des ersten Anspruchs zu entnehmende Deutung auch der Aufgabe und dem vom Erfinder aufgezeigten Lösungsweg entspricht. Denn da die Aufgabe darin besteht, die durch die Deformierung der Quetschhölzer drohenden Nachteile zu beseitigen, und als Lösungsweg vorgeschlagen wird, die Nachgiebigkeit des eisernen Polygonausbaues nur auf die Verschwenkbarkeit der Verzugsstreben gegeneinander einzuschränken und zu diesem Zweck die zwischen den ausgekehlten Enden der Verzugsstreben angeordneten Zwischenstücke aus unzusammendrückbarem Material herzustellen, so liegt darin eindeutig die Anweisung, für sämtliche Zwischenstücke unzusammendrückbares Material zu verwenden. Wenn daher das Berufungsgericht, das sich hier in Übereinstimmung mit der Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Dr.-Ing. Fritzsche befindet, die gegenständliche Lehre des Klagepatents in der Anweisung erblickt, sämtliche Zwischenstücke als eiserne Walzen auszubilden oder sie durch patentrechtlich gleichwertige gelenkartige

Verbindungen aus unzusammendrückbarem Material zu ersetzen, so hat es damit entgegen der Meinung der Revision den Gegenstand der Erfindung, soweit er in diesem Zusammenhange interessiert, zutreffend umrissen.

II. Die vom Kläger als geschützt beanspruchte Lehre, nur an ein oder mehreren Stellen des Ausbaues "harte Gelenke" zu verwenden, kann dem Klagepatent auch nicht als erweiterter Erfindungsgedanke entnommen werden. In der vom erkennenden Senat gebilligten Rechtsprechung des Reichsgerichts ist zwar die Schutzmöglichkeit eines über den Gegenstand der Erfindung hinausgehenden erweiterten Erfindungsgedankens anerkannt worden. Sofern der mit dem durchschnittlichen Können und Wissen des Tages der Anmeldung ausgestattete Fachmann des in Betracht kommenden Gebietes aus der Patentschrift, ohne an ihrem Wortlaut zu haften und den Blick nur auf das Nächstliegende zu richten, aber andererseits ohne eigenes erfinderisches Zutun über die den eigentlichen Gegenstand der Erfindung bildende technische Anleitung hinaus eine weitergehende (allgemeinere) Lehre zum technischen Handeln entnimmt, die mindestens noch einen anderen ohne erfinderischen Einfall begehbaren Weg zur Lösung der vom Erfinder gestellten Aufgabe weist, so fällt diese Lehre, wenn sie ihrerseits alle Erfordernisse einer Erfindung erfüllt, in den Schutzbereich des Patents (RG GRUR 1941, 465). Voraussetzung ist hiernach insbesondere aber, daß es sich bei dem erweiterten Erfindungsgedanken um eine Lehre handelt, die wirklich einen Lösungsweg für die in dem Patent gestellte Aufgabe aufzeigt. Schon an dieser Voraussetzung fehlt es jedoch bei der Lehre, die der Kläger als geschützt in Anspruch nimmt. Denn die vom Erfinder gestellte Aufgabe, die durch die Deformierbarkeit der Quetschhölzer bedingten Nachteile des Mollausbaues zu beseitigen, kann ersichtlich nicht restlos dadurch gelöst werden, daß nur an ein oder

mehreren Stellen das Zwischenstück durch eine eiserne Walze oder ein sonstiges hartes Gelenk ersetzt wird. Ist aber die Anweisung, die Zwischenstücke nur an ein oder mehreren Stellen entsprechend dem Vorschlage des Klagepatents auszugestalten, nicht geeignet, die Lösung der Aufgabe zu bewirken, so kann der Fachmann sie aus der Patentschrift nicht entnehmen. Sowohl der gerichtliche Sachverständige wie ihm folgend das Berufungsgericht sind unter diesen Umständen mit Recht davon ausgegangen, daß eine solche, keine Lösung der gestellten Aufgabe bietende Lehre durch die Patentschrift nicht offenbart worden und insbesondere auch nicht aus dem ersten Anspruch des Klagepatents herzuleiten sei. Wollte man diese Lehre gleichwohl als erweiterten Erfindungsgedanken unter Schutz stellen, so würde das nicht mehr eine Auslegung des Patents bedeuten, sondern es würde damit an die Stelle der in dem Klagepatent beschriebenen Erfindung eine andere Erfindung gesetzt. Das ist aber nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der erkennende Senat folgt, nicht zulässig (Lindenmaier in Krauß-Katluhn-Lindenmaier S 729). Auf die vom Berufungsgericht weiter erörterte Frage, ob die in Rede stehende Lehre nach Neuheit, Fortschrittlichkeit und Erfindungshöhe den an eine patentfähige Erfindung zu stellenden Anforderungen genügen würde, brauchte deshalb nicht eingegangen zu werden.

III. Bei dieser Sachlage erhebt sich jedoch die Frage, ob nicht die Beklagte, indem sie bei ihren Ausbauten in der Firste eine "harte" gelenkartige Verbindung der Verzugsstreben verwendet, im übrigen aber die Quetschhölzer als Zwischenstücke beibehält, von dem Erfindungsgedanken des Klagepatents wenigstens teilweise Gebrauch macht und ihre Ausbauten deshalb als unvollkommene Nachahmung der Erfindung des Klagepatents angesehen werden müssen. Das

Berufungsgericht hat auch diese Frage erörtert. Es hat sie jedoch verneint, weil das bedingungslose Prinzip des Klagepatents darin bestehe, die Verwendung anderer Gelenke als solcher aus unzusammendrückbarem Material auszuschließen. Damit hat das Berufungsgericht den Begriff der unvollkommenen Nachahmung verkannt. Die Annahme einer unvollkommenen Nachahmung der Erfindung des Klagepatents durch die mit der Klage angegriffenen Ausbauten der Beklagten wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß das Klagepatent vorschreibt, sämtliche Zwischenstücke als eiserne Walzen auszubilden. Es ist hierbei vielmehr zu fragen, ob die Beklagte lediglich eine Kombination von harten und weichen Gelenken benutzt, die sich nach dem Stande der Technik ohne weiteres als möglich ergab, oder ob sie von dem Erfindungsgedanken des Klagepatents jedenfalls zu einem nicht völlig unerheblichen Teil Gebrauch gemacht hat, indem sie sich des funktionellen Zusammenwirkens der in dem Klagepatent zur Lösung der Aufgabe aufgezeigten Mittel, also der Verbindung der Verzugsstreben durch harte Gelenke, wenigstens zu einem Teil bedient und dadurch die von dem Klagepatent erstrebte Wirkung wenn auch nur teilweise erreicht. Sofern die Beklagte in dieser Weise den Erfindungsgedanken des Klagepatents benutzt, liegt eine unvollkommene Nachahmung der Erfindung des Klagepatents vor, die nur dann nicht in dessen Schutzbereich fallen würde, wenn sie vorbekannt gewesen wäre (RG MuW 1933, 418). Das gilt auch dann, wenn sich die Ausbauten der Beklagten, wie die Revision meint, unter Umständen, insbesondere in Fällen, in denen der Gebirgsdruck ein hartes Gelenk nur an einer Stelle verlangt, die Ausstattung der übrigen Verbindungsstellen mit harten Gelenken als unnötig wäre, als besonders vorteilhaft, vor allem als kostensparend, erweisen sollten (RG GRUR 1934, 728 [7317]).

Das Berufungsgericht hat über die Wirkungsweise der mit der Klage angegriffenen Ausbauten der Beklagten und

über die damit erzielte Wirkung keine tatsächlichen Feststellungen getroffen, so daß dem Senat die Entscheidung der Frage, ob die Ausbauten der Beklagten als unvollkommene Nachahmung der Erfindung des Klagepatents angesehen werden können, nicht möglich ist. Zum vorbekannten Stande der Technik hat das Berufungsgericht sich zwar - in anderem Zusammenhang - mit dem der Klage entgegengehaltenen Knickausbau von Schwarz befaßt. Es ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß zwischen diesem Ausbau und den angegriffenen Ausbauten der Beklagten kein wesentlicher Unterschied bestehe. Diese Auffassung würde es, wenn sie zuträfe, allerdings ausschließen, die Ausbauten der Beklagten als innerhalb des Schutzbereichs des Klagepatents liegende unvollkommene Nachahmungen zu behandeln. Der erkennende Senat vermag ihr jedoch nicht beizutreten. Bei dem Knickausbau von Schwarz handelt es sich um einen eisernen Polygonausbau, bei dem eine unter dem Hangenden befindliche Grubenschiene in Schlitten der Kopfstücke zweier mit Schiebelaschen versehenen Stahlstempel a und c liegt (vgl. die Abbildung 106 in "Heise - Herbst" 1932 S 88). Der Stempel a ist durch ein am Stoß unter Zwischenschaltung eines Quetschholzes anliegendes stählernes Kniegelenk mit einem gleichartigen, sich auf den Boden abstützenden Stempel b verbunden. Die Stempel a und c sollen den Druck vom Hangenden her aufnehmen, während der Schub vom Liegenden her durch das Gelenk in Druck auf die Stempel a und b umgesetzt werden soll ("Heise-Herbst" 1932, S 87). Damit war allerdings, wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen feststellt, ein sowohl verschwenkbarer als auch zusammendrückbarer eiserner Polygonausbau unter Verwendung nur eines eisernen Gelenkes vorbekannt gewesen. Der Ausbau ist jedoch, wie der Kläger mit Recht ausführt, ersichtlich nur für besondere Druckverhältnisse bestimmt und geeignet. Die in sich zusammenschiebbaren Stempel vermögen nur einen in ihrer Längsrichtung auf sie

einwirkenden Druck aufzunehmen, während sie einem Seitendruck nicht gewachsen sind. Der Ausbau ist daher auch so ausgestaltet, daß die Stempel nur einen in ihrer Längsrichtung auf sie wirkenden Druck aufzunehmen brauchen. Demzufolge findet sich ein Verzug nur zwischen der Grubenschiene und dem Hangenden und ein Quetschholz nur zwischen dem Liegenden und dem Kniegelenk. Hierdurch unterscheidet sich der Knickausbau von Schwarz grundsätzlich von den mit der Klage angegriffenen Ausbauten der Beklagten, deren Verzugsstreben ebenso wie die Verzugsstreben des Ausbaues nach dem Klagepatent insbesondere auch von den Seiten her unmittelbar auf sie einwirkenden Drücken standhalten sollen. Er bedeutet daher keine Vorwegnahme der Ausbauten der Beklagten und hindert es somit nicht, diese Ausbauten als unvollkommene Nachahmung in den Schutzbereich des Klagepatents einzubeziehen.

IV. Der gerichtliche Sachverständige hat in seinem Gutachten die besondere Bauart der in dem Klagepatent beschriebenen Gelenke, nämlich die Anweisung, eiserne Walzen als Zwischenstücke zu benutzen und sie von den ausgekehlten Enden der Segmente teilweise umfassen zu lassen, als neu und erfinderisch bezeichnet. Dies legt es nahe, den im Klagepatent beschriebenen Zwischenstücken selbständigen Schutz zuzubilligen. Aber unter diesem Gesichtspunkt kann die Revision keinen Erfolg haben. Denn die Beklagte verwendet, wie das Berufungsgericht auf Grund der Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen zutreffend angenommen hat, bei den mit der Klage angegriffenen Ausführungsformen derartige Zwischenstücke nicht. Bei dem M-Gelenk FA fehlt das zylindrische Zwischenstück. Das Gelenk ist nur zweiteilig; das Ende der einen Verzugsstrebe ist zu einem Gelenkkopf, das der anderen zu einer Gelenkpfanne ausgebildet. Das M-Gelenk FC weist ebenfalls kein zylindrisches Zwischenstück auf. Es besteht wie das Gelenk FA nur aus zwei Teilen,

die in die zu verbindenden Segmentenden eingelassen und aus zwei ineinander greifenden kegelförmigen Wälzkörpern gebildet sind. Die beiden Wälzkörper haben zwar ebenso wie die eiserne Walze des Klagepatents die Wirkung von Gelenkzapfen, sie stellen aber kein selbständiges Zwischenstück dar und können auch als ein aus Gelenkkopf und Gelenkpfanne bestehendes Gelenk aufgefaßt werden. Das M-
Gelenk FE schließlich besitzt als Zwischenstück keine eiserne Walze, sondern einen nach oben offenen V-förmigen Wälzkörper, in den ein T-förmiges Eisenstück eingelagert ist. Überdies sind hier die Enden der Verzugsstreben nicht ausgekehlt, sondern gerade abgeschnitten, so daß zwischen ihnen und dem Zwischenstück anders als bei der Ausführungsform des Klagepatents keine Flächen- sondern nur eine Linienberührung erfolgt und somit kein Gleiten von ausgekehrten Enden um einen Gelenkzapfen sondern nur ein Abwälzen um einen Wälzkörper stattfindet. Bei sämtlichen Gelenken fehlt hiernach die für das Klagepatent charakteristische, dem Quetschholz nachgebildete eiserne Walze, um die sich die ausgekehrten Enden der Verzugsstreben verschwenken können.

Die von der Beklagten verwendeten Gelenkverbindungen können, für sich betrachtet, auch nicht als den Zwischenstücken des Klagepatents äquivalent angesehen werden. Der Verwendung von eisernen Walzen als Zwischenstücken ist zwar nach den Ausführungen unter I die Verwendung sonstiger "harter" Gelenke als patentrechtlich gleichwertig zu erachten. Doch kann das nur gelten, sofern diese Gelenke im Rahmen des Erfindungsgedankens, also zur Lösung der im Klagepatent gestellten Aufgabe auf dem dort aufgezeigten Lösungsweg benutzt werden. Ein selbständiger Schutz kann der Gelenkverbindung des Klagepatents über die dort beschriebene Ausführungsform hinaus dagegen nicht zugebilligt werden. Wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Aus-

führungen des gerichtlichen Sachverständigen feststellt, sind nämlich zahlreiche Arten von Gelenkverbindungen bekannt und denkbar, bei denen Wälz- und Gleitflächen aus unzusammendrückbarem Material eine Rolle spielen, die aber mit dem im Klagepatent beschriebenen, als eiserne Walze ausgebildeten Zwischenstück nichts zu tun haben. Das erfinderische Verdienst des Klagepatents besteht insoweit darin, daß es eine für den Grubenausbau zweckmäßige und geeignete Gelenkverbindung offenbart hat. Die vom Kläger gewünschte Ausdehnung des hierfür zu gewährenden Schutzes auf abweichend konstruierte, wenn auch mit Wälz- und Gleitflächen arbeitende Gelenkverbindungen ist angesichts der vielfachen Möglichkeiten, die sich dem Durchschnittsfachmann hier auf Grund des Standes der Technik ohne weiteres bieten, jedoch nicht gerechtfertigt.

V. Der unter III erörterte Mangel nötigt dazu, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht zunächst zu prüfen haben, ob der vorbekannte Stand der Technik es ausschließt, die Verwendung von "harten Gelenken" der von der Beklagten benutzten Art im Sinne der Ausführungen unter I als patentrechtlich gleichwertig mit der Verwendung der im Klagepatent beschriebenen Zwischenstücke in dessen Schutzbereich einzubeziehen. Sollte das zu verneinen sein, so ist gemäß den Ausführungen unter III zu untersuchen, ob die mit der Klage angegriffenen Ausbauten der Beklagten als unvollkommene Nachahmung der Erfindung des Klagepatents zu betrachten sind, und bei Bejahung dieser Frage zu prüfen, ob der vorbekannte Stand der Technik, soweit er unter Ziff III nicht erörtert worden ist, es gleichwohl hindert, den Schutzbereich des Klagepatents auf diese Ausbauten zu erstrecken.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu überlassen.

Lindenmaier

Bock

Nastelski

Christoph

zugleich für die durch
Beurlaubung an der Un-
terschrift verhinderte
Frau Bundesrichter
Dr. Krüger-Nieland.